

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 22

PDF erstellt am: **22.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 1. Juni.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

**Inhalt:** Die Heeresorganisation Schwedens und Norwegens. — Kavalleristische Träume. — Eidgenossenschaft: Bericht des eidg. Militärdepartements über die Unterrichtskurse im Jahre 1888. (Forts. u. Schluss.) Missionen ins Ausland. Schiessschulen 1888. Modell des Offizierskoffers. Freiwillige Unfallversicherung. 50jähriges Dienstjubiläum des Herrn Generals Herzog. Ehrengabe. Freisprechung des Rekruten Portmann wegen Nothwehr. Eine bezügliche Einsendung. Kriegsgericht der VI. Division. Rapport der VI. Artillerie-Brigade. Militärliteratur. Anhang zum Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner. Reingewinn der Emissionsbanken im Jahre 1888. Erprobung der neuen Infanterie-Fuhrwerke bei dem Ausmarsch des 6. Schützenbataillons. Beherzigenswerthe Worte. Zusammenkunft der kantonalen Militärdirektoren. Zürich: Begräbniss des Herrn Hauptmann Karl Sieber. Nidwalden: Militärdirektor. Kaserne in Bellinzona. — Ausland: Frankreich: Pferdebedarf für 1890. England: Manöverhumor.

## Die Heeresorganisation Schwedens und Norwegens.

Eine der originellsten Heeresverfassungen unter den europäischen Staaten besitzt das Königreich Schweden und Norwegen. Das Heer dieser beiden Reiche ist im Wesentlichen eine Miliz, da trotz aller Reorganisationsvorschläge der Regierung dieselbe bisher noch nicht in der Lage war, die aus einer Majorität von bäuerlichen Grundbesitzern bestehende Volksvertretung zur Genehmigung einer den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Umgestaltung des Wehrsystems zu veranlassen. Die schwedische Armee ist im Wesentlichen ein Werbeheer, wenigstens, was die wichtigsten Bestandtheile derselben, das stehende Heer und dessen zweite Reserve, die Indelta-Armee, betrifft. Die allgemeine Wehrpflicht gilt nur für die erste Reserve des stehenden Heeres, die Landwehr oder Bevaring. Zum Dienst in der letzteren ist jeder kriegstüchtige Bewohner des Landes vom 21. Lebensjahre an bis zum 32. Jahre verpflichtet. Während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstpflicht in der Bevaring sind deren Mannschaften der beiden jüngsten Jahrgänge der Infanterie zur Absolvierung zweier Uebungen bei der aktiven Armee in der Dauer von je drei Wochen innerhalb zweier Jahre verpflichtet. Die vier übrigen Jahrgänge unterliegen dieser Verpflichtung nicht, sondern haben nur wie die gesammte Landwehr dem Zweck zu genügen, im Kriegsfall das stehende Heer auf den Kriegsfuss zu bringen. Die sechs letzten Jahrgänge der Bevaring kommen für diesen Zweck nur als eine Reserve, wie sie auch genannt werden, in Betracht. Für die Bevaring oder Landwehr existiren behufs rascheren

Uebergangs in die Feldformation permanente Stämme für ein Regiment und drei Bataillone, welche auch zur Einübung der Bevaring benutzt werden. Dass natürlich die Ausbildung der Bevaring bei einer nur zweimal je drei Wochen dauernden Einübungsperiode eine nur sehr lückenhafte sein kann, liegt auf der Hand und wird von der schwedischen Regierung vollkommen gewürdigt. Zu grösseren Manövern werden die Mannschaften der Bevaring nur hie und da, nicht prinzipiell wenigstens einmal, herangezogen.

Das Heerwesen Schwedens wurde 1680 durch das sogenannte Eintheilungswerk Karls XI. in seiner eigenartigen Weise geordnet. Die Nation verpflichtete sich damals, beständig eine gewisse Anzahl Reiter (Rusthall), Soldaten (Rot-hall) und Bootsleute (Batsmannshall) zu unterhalten. Zu diesem Zwecke wurde das Land in kleine Distrikte (Rotar) getheilt, deren Grundbesitzer einen Mann stellen und diesen mit einem „Torp“, d. h. einem kleinen Grundstück und Wohnhaus, ausstatten, bewaffnen und bekleiden mussten. Der Mann wird im Frieden als Arbeiter benützt und zwar ausser der Zeit seiner jährlichen, vier Wochen dauernden Uebungszeit und den Fällen, wo er öffentliche Arbeiten, Festungsbau, Kanal- und Eisenbahnbauten etc. verrichtet. Derart ist der zweite Bestandtheil des schwedischen aktiven Heeres, die Indelta-armee, organisirt. Die Truppen derselben nehmen seit 1873 abwechselnd an den Herbstübungen, welche erst in jenem Jahre eingeführt wurden, Theil. Ziehen die Indelta-Truppen in den Krieg, so erhalten sie Löhnung, während ausserdem der Distrikt, Gutsbesitzer oder Bauer, dem sie angehören, verpflichtet ist, den „Torp“